

Gesamte Rechtsvorschrift für 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, Fassung vom 01.02.2016

Langtitel

Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung - 2. WaffV)
StF: BGBl. II Nr. 313/1998

Änderung

BGBl. II Nr. 301/2012
BGBl. II Nr. 166/2014

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des ersten, zweiten, vierten und elften Abschnittes des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Inkrafttreten vgl. § 8 Abs. 1 und 2

Text

Informationsfluß

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 WaffG) hat dafür Sorge zu tragen, daß den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Abs. 4 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller ihm bewilligter (§§ 17 und 18 WaffG) oder aller als ihm überlassen angezeigter (§ 28 WaffG) Schußwaffen seines aktuellen Besitzstandes zur Verfügung stehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erforderlich scheint.

Verständigungspflicht

§ 2. (1) Jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verläßlichkeit gewinnt, hat, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere:

1. ein Verhalten, das ein Einschreiten nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozeßordnung 1975 oder dem Waffengesetz 1996 erforderlich gemacht hat und auf Gewaltbereitschaft schließen läßt;
2. ein Verhalten hinsichtlich dessen der Behörde eine Mitteilung gemäß § 39b Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/1997, erstattet wurde;
3. das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille oder mehr oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l oder mehr;

4. Übertretungen oder Vergehen nach dem Waffengesetz, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Behörde, für die sie Exekutivdienst versehen, von Zweifeln an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; als solche gelten insbesondere Umstände, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft schließen lassen.

Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verlässlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.

Überprüfung der Verwahrung

§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7 und 20 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

Sachgemäßer Umgang mit Waffen

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG).

(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im - praktischen - Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

Verzicht auf genehmigungspflichtige Schusswaffen

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer Schusswaffe der Kategorie B, deren Erwerb seinerzeit angezeigt wurde, diese Waffe der Behörde und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Meldung gemäß § 28 Abs. 7 WaffG.

Pflichten ermächtigter Gewerbetreibender

§ 8. (1) Gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem Bundesminister für Inneres unverzüglich die Endigung, das Ruhen, die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(2) Der gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende darf für die Vornahme der Registrierung nur solche Mitarbeiter als Benutzer heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verpflichtet haben. Benutzer sind von der weiteren Benutzung auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen, wenn

1. sie diese zur weiteren Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder
2. sie die Daten nicht entsprechend den für den Betrieb des ZWR (Zentrales Waffenregister) maßgeblichen Bestimmungen verwenden.

(3) Benutzer haben vor einer Eingabe ins ZWR einen Bezug zu einem bestimmten Registrierungsvorgang anzugeben. Bei jedem Zugriff auf das ZWR durch Benutzer sind die Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben.

(4) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf das ZWR nur erfolgen, wenn die Benutzer über die Bestimmungen gemäß § 15 DSG 2000 und den Inhalt dieser Verordnung belehrt wurden.

(5) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

(6) Der Gewerbetreibende trägt - sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt - für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die Waffenbehörden und der Betreiber sämtliche Auskunft-, Richtigstellungs- und Löschungspflichten nach dem DSG 2000 innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können.

(7) Der Gewerbetreibende darf weitere Dienstleister nur mit Billigung des Betreibers und der Waffenbehörden heranziehen und hat deshalb den Betreiber und die Waffenbehörden von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass diese dies allenfalls untersagen können.

(8) Der Gewerbetreibende wird den Waffenbehörden und dem Betreiber auf deren Verlangen jederzeit jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(9) Findet in Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR Geschäftsverkehr statt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Daten des ZWR durch Dritte nicht möglich ist.

Zutritt zu Räumen

§ 9. Mitgliedern der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates, den Organen der Waffenbehörden sowie Mitarbeitern des Betreibers ist nach erfolgter Ausweisleistung der Zutritt zu Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR zu gewähren, sofern diese im dienstlichen Auftrag tätig werden. Auf Verlangen sind für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Technische Vorkehrungen

§ 10. (1) Für den Verbindungsaufbau zum ZWR ist von den Gewerbetreibenden das Unternehmensserviceportal nach dem Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in Anspruch zu nehmen. Es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die über ein nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik anerkanntes Protokoll kommunizieren.

(2) Für die Authentifizierung der Benutzer ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle das Unternehmensserviceportal vorzusehen, das der Sicherheitsklasse 3, Version 2.1.0 vom 8. Februar 2008, abrufbar unter „http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/SecClass_2-1-0_2007-12-14.pdf“

sowie der Portalverbundvereinbarung, Version 1.0 vom 21. November 2002, abrufbar unter „<http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/pvv1.0-21112002.pdf>“, entspricht.

(3) Der Zugriff auf das ZWR ist nur nach geeigneter Identifikation des Benutzers durch die Funktion Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur) möglich. Sämtliche Zugangsdaten (z.B. TID, BENID, PIN, TAN) sind geheim zu halten. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und etwaige erforderliche Hilfsmittel wie Chipkarte oder Handy-SIM-Karte haben.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben des Betreibers geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vernichtung oder Veränderung der Daten sowie eine Abfrage aus dem ZWR durch Zugriffe unberechtigter Menschen oder Systeme zu verhindern.

Kontrolle durch den Betreiber

§ 11. Der Betreiber kann im Zusammenwirken mit der Waffenbehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verwendung der Daten des ZWR im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Verwenden des Zentralen Melderegisters

§ 12. (1) Zur Identifizierung eines Betroffenen gemäß § 55 Abs. 8 WaffG darf eine Abfrage im Zentralen Melderegister nur erfolgen, wenn der Betroffene durch Vor- und Nach- oder Familienname sowie das Geburtsdatum und allenfalls auch einen bisherigen Wohnsitz eindeutig bestimmt werden kann.

(2) Die Bestimmungen der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung, gelten sinngemäß für gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 13. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass sind als Karten auf Kunststoffbasis nach den Mustern der **Anlagen 1** und **2** auszustellen.

(2) Für die Herstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen werden.

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 14. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass (§ 36 WaffG) ist nach dem Muster der **Anlage 3** im Format A 4 aus dem ZWR auszustellen und zu falten. Dessen zweite Seite (Seite mit Personaldaten und Bild) ist mit einer transparenten Polyester-Kaltklebefolie mit ca. 50 µm und mit integriertem, demetallisiertem Streifen in 2D-Ausführung zu versehen.

(2) Für die Ausstellung ist ein Sicherheitspapier aus Zellstoff mit einer Grammatur von 95 g/m², einem einstufigen Wasserzeichen sowie blauen und gelben UV-fluoreszierenden Melierfasern (zwischen 15 bis maximal 25 Einheiten pro dm² und Farbe) zu verwenden, das bei Einwirkungen von chemischen Reagenzien (Alkali, Säuren, Bleichlaugen und organische Lösungsmittel) die Farbe ändert.

(3) Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Muster der **Anlage 3** aus dem ZWR.

(4) Europäische Feuerwaffenpässe, die aufgrund der vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2014 in Geltung gewesenen Bestimmungen ausgestellt wurden, gelten als Europäische Feuerwaffenpässe gemäß Abs. 1.

Sonstige waffenrechtliche Dokumente und Formulare

§ 15. (1) Die Bescheinigung der vorherigen Einwilligung gemäß § 28 Abs. 6 WaffG ist nach dem Muster der **Anlage 4** auszustellen.

(2) Die Registrierungsbestätigung (§ 33 Abs. 1 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der **Anlage 5** zu entsprechen.

(3) Die Waffenregisterbescheinigung (§ 33 Abs. 10 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der **Anlage 6** zu entsprechen.

(4) Der Erlaubnisschein (§ 37 Abs. 1 WaffG) ist nach dem Muster der **Anlage 7** auszustellen.

(5) Das Formular gemäß § 37 Abs. 2 WaffG hat dem Muster der **Anlage 8** zu entsprechen.

(6) Die Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG hat dem Muster der **Anlage 9** zu entsprechen.

(7) Eine Bescheinigung gemäß §§ 39 und 40 WaffG hat inhaltlich dem Muster der **Anlage 10** zu entsprechen.

Inkrafttreten

§ 16. (1) § 1 tritt für Bundespolizeidirektionen mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

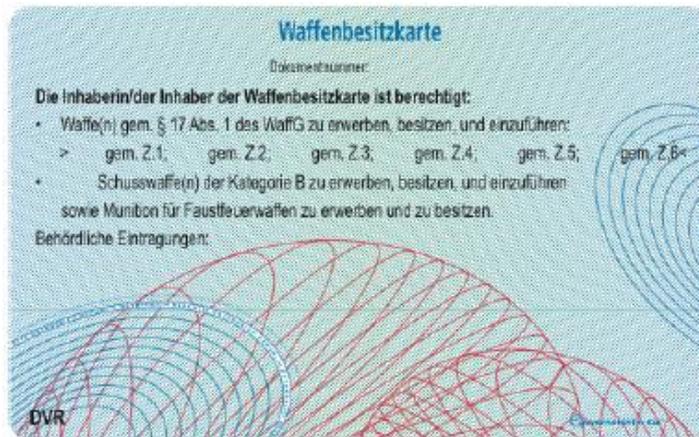
(2) Für andere Behörden tritt § 1 in Kraft, sobald der zuständige Landeshauptmann dem Bundesminister für Inneres mitteilt, daß für diese Behörden die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 im zentralen Waffenregister des Bundesministers für Inneres geschaffen wurden, spätestens jedoch am 1. Jänner 2000.

(3) § 5 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

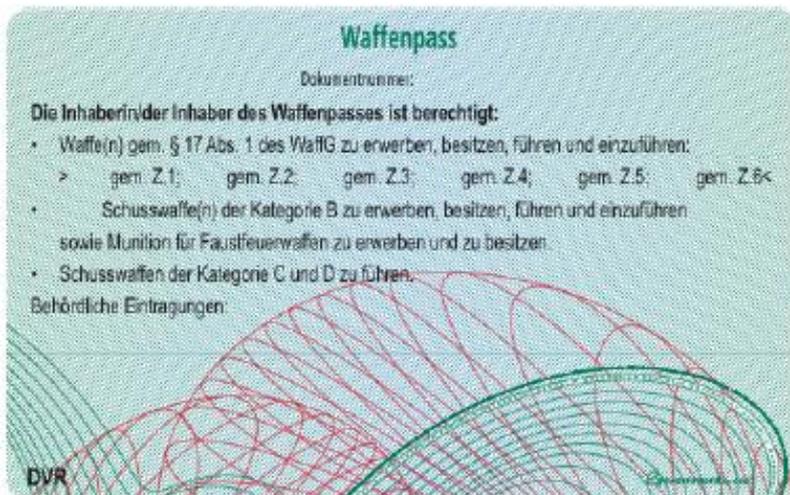
(4) Der Zeitpunkt gemäß § 58 Abs. 1 WaffG, ab dem die Registrierungspflicht gemäß § 33 Abs. 1 WaffG eintritt, ist der 1. Oktober 2012; die §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 1 und 8 bis 15 sowie die Anlagen 1 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012, treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

(5) § 14 sowie die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2014 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

(Anm.: Anlage 3 – Europäischer Feuerwaffenpass – folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 4

Vorherige Einwilligung gemäß § 28 Abs. 6 WaffG für den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen aus der Republik Österreich
 (Artikel 7 (1) Satz 2 Richtlinie 91/477/EWG, Art 10 Richtlinie 1993/15/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers

Name(n), Vorname(n) _____

Geburtsdatum und -ort _____

Anschriften in Mitgliedstaaten _____

Reisepass/Personalausweis-Nr. _____

ausgestellt durch _____ ausgestellt am _____

2.1. Merkmale der Waffe(n)

Art _____	Art _____	Art _____
Kaliber _____	Kaliber _____	Kaliber _____
Kategorie _____	Kategorie _____	Kategorie _____
Sonstige Angaben _____	Sonstige Angaben _____	Sonstige Angaben _____

2.2. Merkmale der Munition

Anzahl/Art _____

Kaliber _____

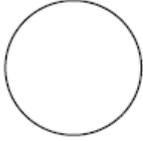
Kategorie _____

Sonstige Angaben _____

CIP - Prüfzeichen ja nein

Die vorherige Einwilligung zum Erwerb der oben unter Nummer 2 beschriebenen Waffe(n) und/oder Munition in _____ (Mitgliedstaat) wird erteilt.

Diese Berechtigung gilt bis _____

Behörde _____ R.S. 

Datum _____ Unterschrift _____

Format A4

Anlage 5

Name Waffenfachhändler
Straße WFH
PLZ WFH, Ort WFH

Registrierungsbestätigung gemäß § 33 Abs. 5 WaffG

Registrierungsnummer:

akad. Grad

Name(n)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Anschrift	PLZ	Ort		
Hauptwohnsitz				
	Straße	Haus Nr.	Stg.	Tür Nr.

hat folgende Schusswaffe gemäß § 33 Abs. 5 WaffG registrieren lassen:

Kategorie

Art

Hersteller/Marke

Modell

Kaliber

Nummer(n)

registriert am:

Datum

Unterschrift Waffenfachhändler

Anlage 6**BEHÖRDE**

STRASSE
PLZ ORT
Tel./Fax:
Email:

An
Titel Nachname Vorname
Strasse
PLZ Ort

DVR:
Bearbeiter:

DATUM

Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs. 10 WaffG

Auf Ihren Antrag hin wird bestätigt, dass aktuell folgende Schusswaffen im Zentralen Waffenregister auf Sie registriert sind:

Waffennummer:

Fabrikant:

Modell:

Kaliber:

Art:

Kategorie:

Registriert am:

Für den Behördenleiter:

Anlage 7

Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 WaffG zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich (Artikel 11 (2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)							
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat			
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Name(n), Vorname(n) Geburtsort und -datum Reisepass/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Name(n), Vorname(n) Geburtsort und -datum Reisepass/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____			
5. Beschreibung der Waffen/Munition							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates Vorherige Einwilligung <input type="checkbox"/> nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ <input type="checkbox"/> erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ gültig bis _____							
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Name(n), Vorname(n) Geburtsort und -datum Anschrift				8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Behörde _____ Datum _____ <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-left: 20px;">R.S.</div>			
Versand							
9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird) Spediteur _____ Anschrift _____ Versanddatum _____ Geschätztes Ankunftsdatum _____							

Format A4

Anlage zu Punkt 5. des Erlaubnisscheines gemäß § 37 Abs. 1 WaffG

Beschreibung der Waffen/Munition Blatt Nr. _____



Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

Anlage 8

Anzeige eines Transportes gemäß § 37 Abs. 2 WaffG von Waffen/Munition aus der Republik Österreich durch zugelassene Gewerbetreibende (Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10 (3) der Richtlinie 93/15/EWG)								
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat				
3. Versender Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				
5. Durchgangsländer				6. Beförderungsart/Beförderer				
7. Zulassung des Gewerbetreibenden durch Versendermitgliedstaat (Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2) Datum _____ Nummer _____ Geltungsdauer _____ Behörde _____								
8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)* Angabe der Waffen/Munition _____ Datum _____ Behörde _____ <small>* Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.</small>								
9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat* (Kopie der Mitteilung des Empfängermitgliedstaates in der Anlage) Angabe der Waffen/Munition _____ Datum _____ <small>* Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.</small>								
10. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl.....) <input type="checkbox"/> nein								
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer	
11. Bestätigung der Richtigkeit der unter Pkt. 2 bis 10 gemachten Angaben Name/Firma _____ Anschrift _____ _____ Datum und Unterschrift/Stempel								

Format A4

Anlage zu Punkt 10. der Anzeige gemäß § 37 Abs. 2 WaffG.

Beschreibung der Waffen/Munition Blatt Nr. _____



Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer

Format A4

Anlage 9

Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich (Artikel 11 (4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)							
1. Versendermitgliedstaat				2. Empfängermitgliedstaat Republik Österreich			
3. Versender Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____			
5. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl.....) <input type="checkbox"/> nein							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungszahl
6. Antragsteller Name/Firma _____ Anschrift _____ _____ Datum _____ Unterschrift/Stempel _____				7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich) Behörde _____ <input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. <input type="checkbox"/> wird erteilt gültig bis _____ Datum _____ Unterschrift _____			



Format A4

Anlage zu Punkt 5. der Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG

Beschreibung der Waffen/Munition Blatt Nr. _____



Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer

Anlage 10

Vorderseite

**Bewilligung
zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des WaffG*)**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, Waffen der Kategorie B

Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____
Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____
Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____

und Munition für Waffen der Kategorie B über die Bundesgrenze zu verbringen und im Bundesgebiet zu besitzen.

gültig bis: _____

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

R.S.

*) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt, ist diese Seite durchzustreichen. Seite 1 (Rückseite beachten!)

Rückseite

**Bewilligung zum Führen
von Schusswaffen gemäß § 40 des WaffG**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift _____

Aufenthaltsort im Bundesgebiet _____
ist berechtigt,

a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpass mit der Nummer _____,
gültig bis: _____, ausgestellt von: _____
eingetragenen Waffen zu führen.*)

b) jene Waffen, die er gemäß § 39 WaffG besitzen darf (siehe Seite 1),
zu führen. *)

gültig bis: _____

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

R.S.

*) unzutreffendes streichen Seite 2

Format 15 x 21 cm